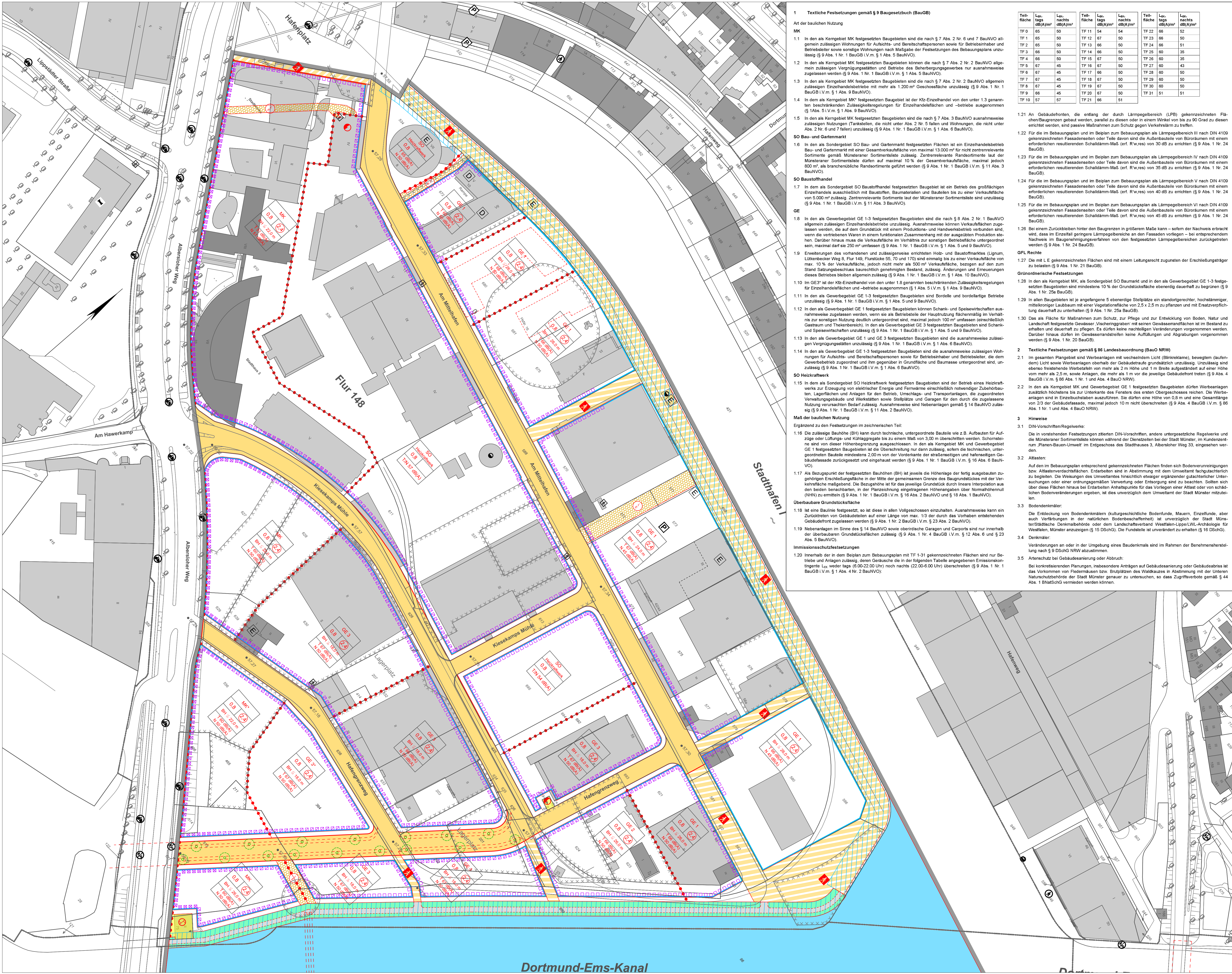




- 1 Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art der baulichen Nutzung
- MK
- 1.1 In den als Kerngebiet MK festgesetzten Baugebieten sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Wohnungen für Aufwarte- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betreiber sowie sonstige Wohnungen nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.2 In den als Kerngebiet MK festgesetzten Baugebieten können die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungstätten und Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.3 In den als Kerngebiet MK festgesetzten Baugebieten sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschosfläche unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.4 In dem als Kerngebiet MK festgesetzten Baugebiet ist der Kfz-Einzelhandel von den unter 1.3 genannten beschränkten Zulassungsbereichen für Einzelhandelsflächen und -betriebe ausgenommen (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.5 In den als Kerngebiet MK festgesetzten Baugebieten sind die nach § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen und Wohnungen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 6 und 7 fallen) unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).
- SO Bau- und Gartemarkt
- 1.6 In den als Sondergebiet SO Bau- und Gartemarkt festgesetzten Flächen ist ein Einzelhandelsbetrieb Bau- und Gartemarkt mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 13.000 m² für nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Münsteraner Sortimentsliste zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente laut der Münsteraner Sortimentsliste dürfen auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfäche, maximal jedoch 800 m², als branchenübliche Randsortimente geführt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO).
- SO Baustoffhandel
- 1.7 In dem als Sondergebiet SO Baustoffhandel festgesetzten Baugebiet ist ein Betrieb des großflächigen Einzelhandels ausschließlich mit Baustoffen, Baumaterialien und Bauteilen bis zu einer Verkaufsfläche von 5.000 m² zulässig. Zentrenrelevante Sortimente laut der Münsteraner Sortimentsliste sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO).
- GE
- 1.8 In den als Gewerbegebiet GE 1-3 festgesetzten Baugebieten sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsfächen zugelassen werden, die auf dem Grundstück mit einem Produktions- und Handwerksbetrieb verbunden sind, wenn die verkauften Waren in einem funktionellen Zusammenhang mit der ausgetübten Produktion stehen. Darüber hinaus muss die Verkaufsfäche im Verhältnis zur sonstigen Betriebsfläche untergeordnet sein, maximal darf sie 250 m² umfassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 1.9 Erweiterungen des vorhandenen und zulassungsgemäß errichteten Holz- und Baustoffmarktes (Lüppum, Lütkenbecker Weg 9, Flur 148, Flurstücke 55, 70 und 170) sind einmalig bis zu einer Verkaufsfläche von max. 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 500 m² Verkaufsfläche, bezogen auf den zum Stand Satzungsbeschluss baulich genehmigten Bestand, zulässig. Änderungen und Erneuerungen dieses Betriebes bleiben allgemein zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 10 BauNVO).
- 1.10 Im GE 3 ist der Kfz-Einzelhandel von den unter 1.8 genannten beschränkten Zulassungsbereichen für Einzelhandelsflächen und -betriebe ausgenommen (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- 1.11 In den als Gewerbegebiet GE 1-3 festgesetzten Baugebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 1.12 In den als Gewerbegebiet GE 1-3 festgesetzten Baugebieten können Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie als Betriebsstelle der Hauptnutzung baulichmäßig im Verhältnis zur sonstigen Nutzung deutlich untergeordnet sind, maximal jedoch 100 m² umfassen (einschließlich Gastraum und Thekenbereich). In den als Gewerbegebiet GE 3 festgesetzten Baugebieten sind Schank- und Speisewirtschaften unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 1.13 In den als Gewerbegebiet GE 1 und GE 3 festgesetzten Baugebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.14 In den als Gewerbegebiet GE 1-3 festgesetzten Baugebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufwarte- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO).
- SO Heizkraftwerk
- 1.15 In dem als Sondergebiet SO Heizkraftwerk festgesetzten Baugebieten sind der Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme einschließlich notwendiger Zuleitungen, Lagerflächen und Anlagen für den Betrieb, Umschlag- und Transportanlagen, die zugeordneten Verwaltungsgebäude und Werkstätten sowie Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Ausnahmsweise sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung
- Ergänzend zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil:
- 1.16 Die zulässige Bauhöhe (BH) kann durch technische, untergeordnete Bauteile wie z.B. Aufbauten für Aufzüge oder Lüftung- und Kühlaggregate bis zu einem Maß von 3,00 m überschritten werden. Schornsteine sind von dieser Höhenbegrenzung ausgeschlossen. In den als Kerngebiet MK und Gewerbegebiet GE 1 festgesetzten Baugebieten ist die Überschreitung nur dann zulässig, sofern die technischen, untergeordneten Bauteile mindestens 2,00 m von der Vorderkante der straßenseitigen und haufenseitigen Gebäudefassade zurückgesetzt und eingehaust werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO).
- 1.17 Als Bezugspunkt der festgesetzten Bauhöhen (BH) ist jeweils die Höhenlage der fertig ausgebauten zugehörigen Erschließungsfläche in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugebietes mit der Verkehrsfläche maßgebend. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten, in der Planzeichnung eingetragenen Höhenangaben über Normalhöhen (NN) zu ermitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO und § 15 Abs. 1 BauNVO).
- Überbaubare Grundstücksfläche
- 1.18 Ist eine Baulinie festgesetzt, so ist diese in allen Vollgeschossen einzuhalten. Ausnahmsweise kann ein Zurücktreten von Gebäudeteilen auf einer Länge von max. 1/3 der durch das Vorhaben entstehenden Gebäudelängsfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO).
- 1.19 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie oberirdische Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO).
- Immissionsschutzfestsetzungen
- 1.20 Innerhalb der in dem Bebauungsplan mit TF 1-31 gekennzeichneten Flächen sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_w weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-6:00 Uhr) überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO):
- | Teilfläche | L _w tags dB(A)/m ² | L _w nachts dB(A)/m ² | Teilfläche | L _w tags dB(A)/m ² | L _w nachts dB(A)/m ² |
|------------|--|--|------------|--|--|
| TF 1 | 65 | 50 | TF 11 | 54 | 54 |
| TF 2 | 65 | 50 | TF 12 | 67 | 50 |
| TF 3 | 65 | 50 | TF 13 | 66 | 50 |
| TF 4 | 66 | 50 | TF 14 | 66 | 50 |
| TF 5 | 67 | 45 | TF 15 | 67 | 50 |
| TF 6 | 67 | 45 | TF 16 | 66 | 50 |
| TF 7 | 67 | 45 | TF 17 | 66 | 50 |
| TF 8 | 67 | 45 | TF 18 | 67 | 50 |
| TF 9 | 66 | 45 | TF 19 | 67 | 50 |
| TF 10 | 57 | 57 | TF 20 | 67 | 50 |
| | | | TF 21 | 66 | 51 |
- 1.21 An Gebäudeteilen, die entlang der durch Lärmpegelbereich (LPB) gekennzeichneten Flächen begrenzt werden, parallel zu diesen oder in einem Winkel von bis zu 90 Grad zu diesen errichtet werden, sind passive Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen.
- 1.22 Für die im Bebauungsplan und im Beplan zum Bebauungsplan als Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 gekennzeichneten Fassadenanteile oder Teile davon sind die Außenbauteile von Büroräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. R_w) von 40 dB zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.23 Für die im Bebauungsplan und im Beplan zum Bebauungsplan als Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109 gekennzeichneten Fassadenanteile oder Teile davon sind die Außenbauteile von Büroräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. R_w) von 35 dB zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.24 Für die im Bebauungsplan und im Beplan zum Bebauungsplan als Lärmpegelbereich V nach DIN 4109 gekennzeichneten Fassadenanteile oder Teile davon sind die Außenbauteile von Büroräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. R_w) von 45 dB zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.25 Für die im Bebauungsplan und im Beplan zum Bebauungsplan als Lärmpegelbereich VI nach DIN 4109 gekennzeichneten Fassadenanteile oder Teile davon sind die Außenbauteile von Büroräumen mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maß (erf. R_w) von 45 dB zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- 1.26 Bei einem Zurückbleiben hinter den Baugrenzen in größerem Maße kann – sofern der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen – bei entsprechendem Nachweis im Baugenehmigungsverfahren von den festgesetzten Lärmpegelbereichen zurückgetreten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- Gründordnerische Festsetzungen
- 1.27 In den als Kerngebiet MK, als Sondergebiet SO Baunarkt und in den als Gewerbegebiet GE 1-3 festgesetzten Baugebieten sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche ebenerdig dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 1.28 In allen Baugebieten ist je angelpflanzte 5 ebenerdig Stoppilz in ein standortgerechter, hochstämmiger, mittelkröniger Laubbau mit einer Vegetationsfläche von 2,5 x 2,5 m zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 1.29 Das als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Gewässer-Verschönerungsgebiet ist in seinem Bestand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Es dürfen keine nachteiligen Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus dürfen im Gewässerarrandstreifen keine Auffüllungen und Abgrabungen vorgenommen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 2 Textliche Festsetzungen gemäß § 86 Landesbauordnung (BauO NRW)
- 2.1 Im gesamten Pangebiet sind Werbeanlagen mit weichen Licht (Leuchtbildschirm, bewegtem (außen- oder innen) Licht sowie Werbeanlagen oberhalb der Gebäudedachfläche) grundsätzlich unzulässig. Unzulässig sind ebenso freistehende Werbeanlagen von mehr als 2 m Höhe und 1 m Breite aufgestellt auf einer Höhe von mehr als 2,5 m, sowie Anlagen, die mehr als 1 m vor die jeweilige Gebäudefront treten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauO NRW).
- 2.2 In den als Kerngebiet MK und Gewerbegebiet GE 1 festgesetzten Baugebieten dürfen Werbeanlagen zusätzlich höchstens bis zur Unterkante des Fensters des ersten Obergeschosses reichen. Die Werbeanlagen sind in Einzelbauten auszuführen. Sie dürfen eine Höhe von 0,8 m und eine Gesamtlänge von 2/3 der Gebäudefassade, maximal jedoch 10 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauO NRW).
- 3 Hinweise
- 3.1 DIN-Vorschriften/Regelwerke:
- Die in vorstehenden Festsetzungen zitierten DIN-Vorschriften, andere untergesetzliche Regelwerke und die Münsteraner Sortimentsliste können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen-Bauen-Umwelt“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.
- 3.2 Altlasten:
- Auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen finden sich Bodenverunreinigungen bzw. Altlastenverdachtsflächen. Erdarbeiten sind in Abstimmung mit dem Umweltamt fachsicherlich zu begleiten. Die Weisungen des Umweltamtes hinsichtlich etwaiger ergänzender geotechnischer Untersuchungen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung sind zu beachten. Sollten sich über diese Flächen hinaus bei Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenverunreinigungen ergeben, ist dies unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Münster mitzuteilen.
- 3.3 Bodendenkmäler:
- Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, Mauern, Einzelndale, aber auch Verankerungen in der natürlichen Bodenschicht) ist unverzüglich der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen-Bauen-Umwelt“ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).
- 3.4 Denkmäler:
- Veränderungen an oder in der Umgebung eines Baudenkmals sind im Rahmen der Beherrschenshaltung nach § 9 DSchG NRW abzustimmen.
- 3.5 Artenschutz bei Gebäudesanierung oder Abbau:
- Bei konkretisierenden Planungen, insbesondere Anträgen auf Gebäudesanierung oder Gebäudeabriss ist das Vorkommen von Fledermäusen bzw. Brutplätzen des Walskates in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Münster genauer zu untersuchen, so dass Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können.

STADT MÜNSTER

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Bebauungsplan Nr. 541 I

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

- MK Kerngebiete
- SO Sondergebiete
- GE Gewerbegebiete
- 1 Kennziffer (siehe textliche Festsetzungen)
- Kennzeichnung (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.4 und 1.10)
- T 65 (dB(A)) N 50 (dB(A)) (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.20)
- Vk Verkaufsfäche

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 Grundflächenzahl
- 2,4 Geschosflächenzahl
- BH Bauhöhe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauhöhe

Gemeinbedarf

- F Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung

Verkehr

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Mit Leuchtungsrechten zu behebende Flächen zugunsten der Erschließungsträger E

Wasser, Wasserwirtschaft

- Wasserfläche (Gewässer Nr. 3292000.12)

Ver- und Entsorgung

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallanlagen
- Elektrizität
- Hebeanlage
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Emissionsschutzgebiete Tag/Nacht im dB(A)
- Bäume (Standort vorgeschlagen)

Besondere schallschutztechnische Vorkerkehrungen

- Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.23)
- Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109 (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.23)
- Lärmpegelbereich V nach DIN 4109 (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.24)
- Lärmpegelbereich VI nach DIN 4109 (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.25)

Kennzeichnungen und Hinweise

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Fahrweg, Gebäude)

Nachrichtliche Übernahme

- Wasserfläche Dortmund-Ems-Kanal nach Planfeststellungsbeschluss
- Kanalstellweg und -barriere nach Planfeststellungsbeschluss
- Bereich möglicher Spundwandverankerungen
- Denkmal
- Erhaltenwerte Einzelanlagen / Gebäude
- Historische Objekte

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topographische Umrisslinie
- Baum
- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosshöhe)
- Wirtschaftsgebäude
- 57,33 Kanaldeckhöhen (Meter über Normalhöhen Null)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1162)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung 2016 – BauO NRW 2016) vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.12.2017 (GV NRW S. 1055)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2018 (GV NRW S. 90)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht verfolgt.

Plangrundlage Stand 12/2017

Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt.

Münster, _____

Dipl.-Ing. Tegtmeier
Lfd. Städt. Vermessungsleiter

Der Rat der Stadt Münster hat am 27.06.2012 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 06.07.2012 bekannt gemacht.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am _____ als _____ in Kraft getreten.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Oberbürgermeister Schriftführer

Für die städtebauliche Planung:

Münster, _____

Dipl.-Ing. Denstorf
Lfd. Städt. Bauleitung

Dipl.-Ing. Schöwe
Lfd. Städt. Bauleitung

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis zum _____ offenlagen.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. _____ vom _____ in Kraft getreten.

Münster, _____

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gemarkung: Münster

Flur: 148, 149, 150, 179

Maßstab: 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 541

Teilabschnitt I

Stadthafen I / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße B 51 / Albersloher Weg

Blatt 2